

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 80/11 B

L 5 KR 144/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 16/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. IKK Südwest - Pflegekasse -,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger dagegen, dass ihn die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle in der Zeit vom 1.8.1993 bis 31.12.2003 als bei einem Autohaus in der Rechtsform einer GmbH & Co KG - deren Komplementärin eine Beteiligungs-GmbH, deren Kommanditist der Vater des Klägers und an der der Kläger als stiller Gesellschafter beteiligt war - beschäftigt und deshalb in der Sozialversicherung versicherungspflichtig und in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig angesehen hat. Die Beigeladene zu 1. führt die Geschäfte der mittlerweile liquidierten GmbH & Co KG fort.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 8.9.2011 ausschließlich eine Abweichung des Berufungsurteils von einem Urteil des BSG vom 8.12.1987 (7 RAr 25/86, *juris*) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die



Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstgerichtlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 5 Der Kläger arbeitet als maßgebende rechtliche Aussage des genannten Urteils des BSG heraus,

"dass auch bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung die Verhältnisse so liegen können, dass eine abhängige Beschäftigung nicht zu bejahen ist".

- 6 Als hiermit im Widerspruch stehend sieht der Kläger an, dass "sich" die Entscheidung des LSG "hauptsächlich in der nicht bestehenden Gesellschafterstellung des Klägers in der Beigeladenen zu 1) begründet", während nach der (zitierten) Rechtsprechung des BSG "ausschlaggebendes Kriterium für eine abhängige Beschäftigung nicht allein der Umstand sein kann, dass eine Kapitalbeteiligung des Geschäftsführers nicht bestehe und er insofern kein unternehmerisches Risiko trägt". Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung des BSG habe er (der Kläger) seit August 1993 keine versicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausgeübt.

- 7 Die oben genannten Anforderungen an die Begründung des Zulassungsgrundes der Divergenz erfüllt der Kläger mit diesem - knapp gehaltenen und pauschalen - Vortrag nicht in der gebotenen Weise. Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG formuliert. Jedenfalls legt er nicht substantiiert dar, dass das Berufungsgericht andere abstrakte Maßstäbe als das BSG entwickelt hat. Das LSG hat in seiner Entscheidung - durch Bezugnahme gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die erstinstanzliche Entscheidung (*dort Seite 11 ff*) - ausdrücklich auf die vom BSG entwickelten Grundsätze zur Mitarbeit Familienangehöriger in einer Familiengesellschaft hingewiesen und auch das angesprochene Urteil des BSG vom 8.12.1987 einbezogen (*Seite 12 des SG-Urteils*). Im Hinblick hierauf hätte der Kläger Ausführungen dazu machen müssen, dass das LSG maßstäblich von diesen Grundsätzen abgewichen ist.

- 8 Der Sache nach behauptet der Kläger in der Beschwerdebegründung lediglich, dass das Berufungsgericht ihn - auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG - im Rahmen seiner Gesamtwürdigung unzutreffend nicht als Selbstständigen angesehen und damit unrichtig entschieden hat. Hiermit kann er eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht erreichen. Denn nicht die Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)